

1862.

D

Tarif für Erhebung der Wegeabgaben (des Damm- und Brückengeldes) vom 1. Januar 1862 an.

I. Die Wegeabgabe (das Damm- und Brückengeld) wird

von jedem mit Zugvieh bespannten Wagen oder Fuhrwerk jeder Art (worunter auch Schlitten gehören),

von jedem Schiebkarren oder Handwagen (wozu auch Handschlitten gehören)

nach folgenden Sätzen entrichtet:

Im **Leipziger, Hospital-, Dresdner, Lauchaer und Münzthore** (im letzteren soweit und so lange der Fahrverkehr daselbst gestattet wird):

von jedem Schiebkarren oder Handwagen	— Mgr. 5 Pf.	} Dammgeld;
von jedem Fuhrwerke, mag es mit einem oder mehreren Stücken Zugvieh bespannt sein,	2 = 5 =	

im **Halle'schen und Frankfurter Thore:**

von jedem Schiebkarren oder Handwagen	— Mgr. 5 Pf.	} Dammgeld;
von jedem Fuhrwerke, mag es mit einem oder mehreren Stücken Zugvieh bespannt sein,	2 = 5 =	

und außerdem

für jedes Stück Zugvieh — = 6 = **Brückengeld.**

Die mit Eseln und Hunden bespannten Fuhrwerke werden in Bezug auf die Wegeabgabe den Schiebkarren und Handwagen gleichgeachtet.

II. Die Wegeabgabe wird entrichtet beim Einpassiren, wenn Fuhrwerk oder Karren von auswärts kommt, beim Auspassiren, wenn Fuhrwerk oder Karren aus der Stadt kommt.

Das Passiren bei der Rückkehr ist frei, wenn Fuhrwerk oder Karren leer oder mit denselben Gegenständen beladen sind, wie beim erstmaligen Passiren des Thores.

III. Ueber jede Zahlung von Damm- und Brückengeld wird eine Quittung ertheilt.

IV. Wer mit auswärtigem Fuhrwerke oder Karren innerhalb der Stadt betroffen wird, hat sich auf Verlangen der Officianten über die erfolgte Entrichtung der Wegeabgabe auszuweisen; wenn er dies aber nicht vermag, die letztere zu entrichten und außerdem den vierfachen Betrag derselben als Strafe zu bezahlen.

V. Das Ein- und Auspassiren mit damm- und brückengelddpflichtigen Fuhrwerken, Karren und Handwagen ist nur in den obengenannten Thoren gestattet, in jedem anderen Stadteingange aber verboten. Wer dagegen handelt, hat die Wegeabgabe nach obigem Tarif zu entrichten und

außerdem den vierfachen Betrag derselben als Strafe zu bezahlen.

VI. Das Minimum der unter IV und V bestimmten Strafen beträgt 10 Mgr.

VII. **Befreiungen** von der Wegeabgabe genießen:

1. Alle durch die vom königl. Finanzministerium ausgestellten Freipässe legitimirten Personen und Frachten.
2. Alles mit Pässen versehenes Fürstengut oder die für auswärtige Landesherren bestimmten und als solche bescheinigten Hof-, Staats-, Kellerei- und Stallbedürfnisse.
3. Alle in königl. sächsischen Diensten stehenden Militärpersonen und landesherrlichen Officianten, welche in Dienstangelegenheiten reisen und sich hierüber ausweisen oder in dessen Ermangelung die Uniform tragen oder — wenn sie in Civilkleidung — versichern, daß sie im Dienste sind.
4. Alle ordinären und Extraposten, ingleichen Postpferde.
5. Alle Militär- und Frohnfahrten für die königl. Truppen gegen Vorzeigung der Spann- und Frohnzettel.
6. Alle Fahrten mit Bergwerksmaterialien gegen Vorzeigung der von inländischen Bergämtern ausgestellten Pässe.
7. Die in der Stadt Leipzig wohnhaften Bürger, wenn sie mit ihren eigenen Pferden, welche sie in der Stadt und nicht auswärts halten, ihre und der Ihrigen Personen, sowie ihre eigenen Güter fahren.
Hiesige Bürger, die ihre Pferde in der Regel in der Stadt und nur während ihres Sommeraufenthaltes auf dem Lande stehen haben, wenn sie ihre und der Ihrigen Personen, sowie ihre eigenen Güter fahren.
8. Wohnfahrten haben die Wegeabgabe zu entrichten, sofern sie nicht für bloße Spazierfahrten zu achten sind.
Zu den letzteren werden auch Fiacres, concessionirte Einspänner und Omnibus gerechnet.
8. Gruben- und Stalldünger, sowie Jauche.
9. Auswärtige Spritzen bei Feuergefähr.
10. Wagen mit dem Mobilien ausgewiesener Personen; ingleichen Wagen mit Gefangenen, wenn der Transport unter Begleitung eines Officianten, sowie auf Anordnung einer inländischen Behörde geschieht und letzteres sofort bescheinigt wird.
11. Stein- und Knackfahrten für die fiskalischen und städtischen (Leipziger) Chaussees und Wege gegen Vorzeigung, beziehentlich Abgabe einer vom zuständigen Beamten ausgestellten Marke für jede Fahrt.
12. Wagen, welche die von den Pächtern der Communitergüter an den Rathsmarshall zu liefernden Deputate, ingleichen diejenigen, welche für den Rathsbau- und Holz- (Vorrath-) Hof Holz und Holzwaaren hereinbringen, gegen Bescheinigung der zuständigen Beamten; endlich auch diejenigen Wohngeschirre, welche aus den